

Beschlussvorlage

Stadtvertretung

VO(STV)/334/2022

öffentlich

Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungs-und Hafenamts <i>Bearbeiter::</i> Barbara Strauß	<i>Datum:</i> 17.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	29.11.2022	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	31.01.2023	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	21.02.2023	Ö

Sachverhalt

Die örtlichen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen (Verordnungen über die öffentliche Sicherheit oder Ordnung) - § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V).

Die geltende Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Sassnitz (Stadtverordnung) aus dem Jahr 2004 soll unter Berücksichtigung der zugehörigen Richtlinie grundlegend überarbeitet und neu gefasst werden.

Dabei sollen die Lebensverhältnisse hier vor Ort in der Stadt Sassnitz, neue gesetzliche Bestimmungen und die sich weiterentwickelnde Rechtsprechung einfließen.

Die neuen örtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Regelungen für Hunde sollen separat gefasst werden. Die HundehalterVO M-V wurde aktuell geändert. Probleme mit Hunden in der Öffentlichkeit nehmen aktuell zu.

Weitere, vor allem allgemeine Regelungsmaterien im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen in einer neuen Stadtordnung Ausdruck finden. Aus Artikel 4 der Richtlinie zur Stadtverordnung der Stadt Sassnitz werden Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5 gestrichen.

Alternative

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

x Keine haushaltsmäßige Berührung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		TEUR
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	TEUR
Zusätzliche Einnahmen aus Zuweisungen:	Haushaltsstelle:	TEUR
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung Haushaltsstelle:	TEUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
	Haushaltsjahr:	TEUR
Bemerkungen:		

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz.

Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 5 aus der Richtlinie zur Stadtverordnung der Stadt Sassnitz wird gestrichen.

Öffentlichkeitsarbeit: Stadtanzeiger

Anlage/n

1	Hunde Verordnung Sassnitz 22-11-15 nach Änd. OA (öffentlich)
2	Anlage zur Hundeh-VO (öffentlich)

Hundehalter-Verordnung der Stadt Sassnitz

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441), erlässt der Bürgermeister der Stadt Sassnitz mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom --.--202- folgende Verordnung:

§ 1 Leinenzwang

(1) Im Gebiet der Stadt Sassnitz sind alle Hunde in folgenden öffentlichen Straßen und Bereichen an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen:

- a) In allen straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerbereichen (Verkehrszeichen Nr. 242.1 – 40 Straßenverkehrsordnung – Beginn und Ende).*
- b) In allen straßenverkehrsrechtlich ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 – 40 Straßenverkehrsordnung – Beginn und Ende)*
- c) **Altstadt in den Grenzen Rosenstraße, Marktstraße, Bergstraße, Rosa-Luxemburg-Straße bis Strandpromenade, einschließlich***
- d) **Strandpromenade einschließlich Kurplatz***
- e) **Strand ab Kurplatz***
- f) **Stadthafen in den Grenzen Hafensstraße bis Straße der Jugend einschließlich Zugänge, Molen und Kaianlagen***
- g) **Wohngebiete***
 - **Rügener Ring, Wittower Straße, Mönchguter Straße und Jasmunder Straße***
 - **Fischerring***
 - **Mukraner Straße ab Litauische Straße bis Klaipedaer Straße***

(2) In der dieser Verordnung beigefügten nichtmaßstäblichen Übersichtskarte (Anlage) sind die Geltungsbereiche dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

~~*(2) Bestehende Anordnungen des Leinenzwangs nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.*~~

§ 2 Beseitigung von Hundekot

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der den Hund führenden Person (Aufsichtsperson) unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots, z.B. **einen Hundekotbeutel**, mitzuführen. Dieses Behältnis ist den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Bestehende Reinigungspflichten nach anderen Vorschriften in der Stadt Sassnitz werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund in den ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Bereichen nicht an einer maximal 2 Meter langen Leine führt
2. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich ordnungsgemäß beseitigt
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des befriedeten Besitztums kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung des Hundekots mitführt
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Behältnis nicht den zur Kontrolle Befugten auf Vorlangen vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Bürgermeister.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sassnitz, den --.--.202-

Leon Kräusche

Bürgermeister

Fett = neu eingefügt

Unterstrichen = Satzstellung verändert

HAFENSTADT SASSNITZ

▶ Touristinformation ▶ Zimmervermittlung ▶ Ticketservice



TOURISTSERVICE SASSNITZ
 Strandpromenade 12, im Stadthafen · 18546 Sassnitz · Insel Rügen
 fon 03 83 92/64 90 · fax 03 83 92/6 49 20
 www.inSassnitz.de · mail@inSassnitz.de

TOURIST SERVICE SASSNITZ

- 1 Postagentur
- 2 Kurplatz
- 3 Bahnhf Sassnitz
- 4 Bahnhf Lancken
- 5 Rosa-Luxemburg-Strabe
- 6 Polizei
- 7 TouristService Sassnitz
- 8 Busbahnhof der VR
- 9 Rathaus

- A Wanderweg
- B Radweg
- C Reitweg



- 1 Hafenbetriebs- und Entwicklungs GmbH
- 2 Landesamt für Fischerel
- 3 Fischerel- und Hafenumuseum
- 4 Schiffsausrüster GmbH
- 5 Restaurant „Mobbys Fischküche“
- 6 Restaurant „Porto Fino“
- 7 Reederei Adler-Schiffe
- 8 Töpferei Am Hafen
- 9 MS Manfred
- 10 Restaurant „Ostera La Torre“
- 11 Hafengebäck Peters
- 12 U-Boot-Museum
- 13 TouristService Sassnitz
- 14 Molenfußgebäude: Info- & Service-Center
- 15 Küller- und Küstenische GmbH
- 16 Geschäftszeile
- 17 Sassnitzer Seefischer e.G.
- 18 Restaurant „Ostpreussische Hafenaücherei“
- 19 Fischerereigenossenschaft Sassnitz
- 20 Küller Nancy
- 21 Liegeplätze Ausflugschiffahrt
- 22 Landesverband der Küller- und Küstenischer
- 23 Café Gumpfer
- 24 Küller Heimat
- 25 Küller Fischland
- 26 U-Boot-Museum
- 27 Wasserchutz-Polizei
- 28 Molenfußgebäude: Info- & Service-Center
- 29 Küller- und Küstenische GmbH

